

# Informationspaket von EXIT-Deutsche Schweiz

## Vernehmlassung zur Sterbehilfe

### Inhalt

Einleitung .....	2
Positionen von EXIT in Bezug auf die Vernehmlassungsvarianten.....	3
Allgemeine Positionen von EXIT.....	5
Vorschlag zur gesetzlichen Regelung der Freitodbegleitung .....	7
Informationen zu EXIT .....	9
Terminologie.....	10
Fakten Freitodbegleitung/Suizidhilfe Schweiz.....	12
Ablauf einer Freitodbegleitung.....	13
Drei Fallbesprechungen.....	14
Vorurteile – und wie es tatsächlich ist.....	16
Kontaktangaben.....	21

---

## Einleitung

In der Schweiz seit bald 100 Jahren erlaubt

Seit 1918 ist es in der Schweiz erlaubt, einen Menschen beim Freitod mitmenschlich zu begleiten (Vorläuferregelung). Seit 1942 ist dieses Recht auch im Strafgesetzbuch verankert. Seit 1982 helfen Selbsthilfvereine wie EXIT schwer Leidenden, diese Welt sanft, sicher und an der Hand eines Mitmenschen zu verlassen.

Nach fast 30 Jahren fachkundiger Freitodbegleitung möchte der Bundesrat diese Form fürsorglicher Sterbehilfe nun stark einschränken.

Der Verein EXIT (Deutsche Schweiz) mit weit über 50'000 Mitgliedern tritt für das Selbstbestimmungsrecht der Schweizer Bevölkerung ein. Er prüft die Vorschläge des Bundesrates und wird dazu in seiner Vernehmlassungsantwort ausführlich Stellung nehmen.

Die Freitodbegleitung ist ein vielschichtiges Thema. Dieses Informationspaket mit Terminologie, Faktenblatt und Beispielen möchte zum Verständnis beitragen.

Bern, 29. Oktober 2009

EXIT - Deutsche Schweiz

---

## Positionen von EXIT in Bezug auf die Vernehmlassungsvarianten

### Variante 1: Strenge Sorgfaltspflichten schränken Recht auf Selbstbestimmung ein

EXIT begrüsst grundsätzlich eine gesetzliche Regelung mit den Zielen:

- das Menschenrecht Selbstbestimmung zu schützen und Missbräuche zu verhindern.
- die liberale Schweizer Praxis der Freitodbegleitung weiterhin zu gewährleisten.
- die Sorgfaltspflicht von Ärzten und Sterbehilfeorganisationen zu sichern.
- die bestehenden rechtlichen Grauzonen zu eliminieren.

EXIT begrüsst gesetzlich verankerte Sorgfaltspflichten, lehnt den Vorschlag der Variante 1 in dieser Form jedoch ab. EXIT weist darauf hin, dass einzelne Elemente zu Ungleichbehandlung und mehr Leiden führen und das Menschenrecht auf Selbstbestimmung einschränken.

Es handelt sich um eine rein bürokratische und wirklichkeitsfremde Gesetzesänderung:

- Fristen zwischen den Gutachten (siehe ErlBer) / vor dem Tod: Bei vielen Krankheiten wird erst kurz vor dem Ende klar, dass ein qualvoller Tod innert weniger Tage bevorsteht (z.B. Krebskrankheiten mit Erstickungstod oder Darmdurchbruch).
- Ausschluss chronisch Kranker von der organisierten Freitodhilfe: Sie leiden viel länger und stärker als Patienten, die ohnehin in 2 Wochen tot sind. Sie haben oft keine Freunde mehr, die ihnen tödliche Medikamente besorgen und sie begleiten könnten. Sie können auch das Bett nicht mehr verlassen und sich einsam und gewaltsam das Leben nehmen.
- Zwei Gutachten: Nicht mehr der Patient darf entscheiden, ob er Hilfe in Anspruch nehmen will oder nicht, sondern zwei Gutachter müssen das für ihn tun. Diesen aber ist völlig unmöglich abzuklären, ob kein äusserer Druck auf dem Patienten lastet und ob er nicht beeinflusst worden ist. Dass kann nur ein ausgebildeter Freitodbegleiter, der in mehreren Besuchen mit dem Sterbewilligen und auch mit seinem gesamten Umfeld spricht.

Ziel einer gesetzlichen Regelung sollte nach wie vor das Recht auf einen würdigen Tod sowie die Verhinderung von Missbräuchen sein. Um dies zu erreichen, muss vermehrt das Gespräch mit Direktbetroffenen gesucht werden: mit schwer leidenden Patienten und mit Freitodbegleiterinnen, die das Leiden jeden Tag sehen.

### Variante 2: Verbot der fachlichen Begleitung beim Freitod

EXIT hält ein Verbot kompetenter Freitodhilfe für sachlich falsch und unzeitgemäss.

### **Nur in Fällen von Todesnähe**

EXIT lehnt eine solche Regelung ab – es darf nicht nur Patienten in Todesnähe ermöglicht sein, eine Freitodbegleitung in Anspruch zu nehmen: 1. Der Begriff Todesnähe ist nicht definierbar 2. Das Recht auf Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger wird durch die Einschränkung „nur in Todesnähe“ verletzt.

Ein Vergleich sämtlicher EXIT Freitodbegleitungen zwischen 1996 und 2007 zeigt, dass es keine Zunahme an Begleitungen für nicht tödlich Erkrankte gegeben hat. Die Zahl bewegt sich im langjährigen Durchschnitt von 30 Prozent. (NZZ 4.11.2008)

### **Verbot des Gewinnstrebens**

EXIT begrüsst ein Verbot des Gewinnstrebens (besteht schon heute).

EXIT ist nicht gewinnorientiert, teilweise steuerbefreit und verwendet sämtliche Mitgliederbeiträge und Spenden für den Vereinszweck (Patientenverfügungen, Selbstbestimmungsrecht, Freitodbegleitung).

EXIT ist zum grössten Teil eine Patientenverfügungs-Organisation. Über 50'000 Mitglieder beanspruchen die Patientenverfügung, ca. 175 eine Freitodbegleitung pro Jahr.

### **Zusätzliche Dokumentation des Sterbewunsches und der gesundheitlichen Verfassung**

EXIT befürwortet grundsätzlich eine umfassende Dokumentation (besteht schon heute). Die implizit auferlegten Fristen sind jedoch problematisch und führen in vielen Fällen zu unzumutbarem Leiden. Zahlreiche Fallbeispiele zeugen von menschenquälenden Umständen bei zu hohen bürokratischen Hürden. Eingriffe in die Privatsphäre und eine Verletzung der persönlichen Würde sind ebenfalls zu verhindern.

EXIT betreibt wirksame Suizidprävention – 4 Gründe

1. Jedes offene Gespräch, in welchem EXIT dem Sterbewilligen ein Grundverständnis entgegenbringt, wirkt bereits präventiv.
2. Bei jedem Gespräch ist EXIT verpflichtet, dem Sterbewilligen Alternativen zum Freitod aufzuzeigen.
3. EXIT rät in jedem Gespräch strikt vor einsamen und gewaltsamen Suiziden ab.
4. Wenn EXIT nach den umfangreichen Abklärungen dem Sterbewilligen eine Unterstützung zuspricht, wirkt dies in vielen Fällen erleichternd, und der Betroffene kann sein Leiden bis zum natürlichen Tod ertragen.

### **Mindestalter**

EXIT begleitet nur Erwachsene.

EXIT begleitet nur Mitglieder. Die Mitgliedschaft steht nur volljährigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie volljährigen Personen mit Schweizer Bürgerrecht offen.

---

### **Freitodbegleitung nur für Personen mit Schweizer Wohnsitz**

EXIT begleitet grundsätzlich, um die strengen internen Sicherheits-, Sorgfalts- und menschlichen Kriterien bei einer Freitodbegleitung zu erfüllen, nur Personen mit Schweizer Wohnsitz. EXIT lehnt aber eine solche Regelung ab, um Grenzfälle – wie ein Schweizer Bürger, der in die Heimat zurückkehrt, um eine Freitodbegleitung in Anspruch zu nehmen – zu ermöglichen.

### **Spenden / Legate**

EXIT ist in erster Linie eine Patientenverfügungs-Organisation – die Spenden kommen oft diesem Vereinszweck zu Gute. Der Rest ermöglicht, dass die Freitodbegleitungen kostenlos gewährt werden können.

EXIT lehnt Spenden mit dem Ziel, eine Freitodbegleitung leichter zu erwirken, strikt ab.

EXIT ist komplett transparent. Die Vereinsfinanzen werden publiziert und können eingesehen werden.

EXIT könnte ohne Spenden die Vereinszwecke Freitodbegleitung und Patientenverfügung nicht kostenlos anbieten.

### **Allgemeine Positionen von EXIT**

EXIT tritt für das Selbstbestimmungsrecht im Leben und im Sterben ein. EXIT setzt sich ein für einen schmerzfreien, sanften, sicheren und würdigen Ausweg.

### **Zusammenarbeit**

EXIT ist für Transparenz und ist weiterhin bereit, eine umfassende Zusammenarbeit mit den Behörden zur Verhinderung von Missbräuchen zu pflegen.

### **Sorgfaltspflicht**

EXIT nimmt die Verantwortung mit selbst auferlegten Sicherheits- und Sorgfaltsstandards, die weit über das gesetzlich Geforderte hinausgehen, seit 27 Jahren unbeanstandet wahr.

EXIT hilft nie bei Affektsuiziden, sondern ausschliesslich bei Bilanzsuiziden (Freitod nach reiflicher Abwägung) mit einem autonomen, wohl erwogenen und konstanten Sterbewilligen, welcher anhand seriöser Abklärungen und Gespräche, Arztbesuchen und der Bescheinigung der Urteilsfähigkeit ermittelt wird.

EXIT garantiert die Einhaltung strenger, interner, ethischer Grundregeln. Ethik ist eine Führungsverantwortung bei EXIT. Die Empfehlungen der nationalen Ethikkommission werden Ernst genommen.

---

### **Anrecht auf Freitodbegleitung**

EXIT tritt für das Selbstbestimmungsrecht im Leben und im Sterben ein und ist gegen menschenunwürdige Restriktionen.

EXIT hilft vor allem Menschen am Lebensende (schwer leidende und polymorbide Patienten). Daneben setzt sich EXIT dafür ein, dass es weiterhin gemäss Bundesgerichtsentscheid möglich ist, Menschen mit einem autonomen, wohl erwogenen und konstanten Sterbewunsch, die ihre Lebenssituation als unerträglich und unwürdig empfinden, zu helfen.

EXIT begleitet nur Mitglieder – für diese sind die Vereinsleistungen kostenlos.

### **Wirksame Suizidprävention – 4 Gründe**

1. Jedes offene Gespräch, in welchem EXIT dem Sterbewilligen Verständnis entgegenbringt, ist wirksame Prävention.
2. Bei jedem Gespräch ist EXIT verpflichtet, dem Sterbewilligen Alternativen aufzuzeigen.
3. EXIT rät in jedem Gespräch strikt vor einsamen und gewaltsamen Suiziden ab.
4. Wenn EXIT nach den umfangreichen Abklärungen dem Sterbewilligen eine Unterstützung zuspricht, wirkt dies in vielen Fällen erleichternd, und der Betroffene kann sein Leiden bis zu einem natürlichen Tod ertragen.

### **Sterbetourismus**

EXIT begleitet nur Mitglieder. Die Mitgliedschaft steht nur volljährigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie volljährigen Personen mit Schweizer Bürgerrecht offen.

EXIT lehnt den so genannten Sterbetourismus ab. Die Schweiz kann nicht die Sterbehilfeprobleme Europas lösen. Die umliegenden Länder müssen selber zu einer Regelung finden, welche den Bedürfnissen ihrer Bürger entspricht.

EXIT weist jedoch darauf hin, dass in der Schweiz der Grundsatz «Gleiches Recht für alle» gilt, für Landeseinwohner und Ausländer gelten hier dieselben Gesetze.

---

## Vorschlag zur gesetzlichen Regelung der Freitodbegleitung

Grundsätzlich erachtet EXIT es als wenig sinnvoll den Artikel 115 im StGB aufzublähnen und mit Sorgfaltskriterien zu überlasten. Erforderlich wäre sicher eine Verpflichtung/Autorisierung der Ärzte zur Verschreibung von NaP als einzig erlaubtem Sterbemittel im BetmG. Für den Fall, dass eine weiter gehende, gesetzliche Regelung gewünscht wird, schlägt EXIT vor:

### **Erlass eines Spezial-/Aufsichtsgesetzes als Rahmengesetz des Bundes (Vollzug in Kantonen)**

Ein solches Gesetz könnte Folgendes regeln:

- A) Das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung für Suizidhilfeorganisationen.  
Diese wäre unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - Die Organisation darf nicht gewinnorientiert sein.
  - Sie muss eine ordnungsgemässe Buchführung im Sinne der Art. 957 ff. OR und deren jährliche Überprüfung durch eine gesetzlich zugelassene Revisionsstelle gewährleisten.
  - Sie muss eine umfassende Beratung und eine sorgfältige Durchführung von Suizidbegleitungen vorlegen.
- B) Die Voraussetzungen für die Leistung von Suizidhilfe:
  - Es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, dass keine ernsthaften Zweifel an der Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person bestehen.
  - Der Sterbewille der sterbewilligen Person ist autonom.
  - Ihr Sterbewille ist wohlervogen.
  - Ihr Sterbewille ist konstant.
  - Der Freitodbegleiter handelt ohne selbstsüchtige Beweggründe.
- C) Die Verwendung von NaP als Sterbemittel.
- D) Die Meldepflicht jeder Suizidbegleitung.
- E) Die Aufsicht der Sterbehilfeorganisation durch den Kanton, in welchem sie ihren Sitz hat.

---

EXIT weist zur Beurteilung einer gesetzlichen Regelung auch auf diese Punkte hin:

- Gemäss Botschaft der Bundesversammlung von 1918 ist die Freitodbegleitung/Suizidhilfe schweizweit legal, u.a. da die Beihilfe zu einer straffreien Tat (Suizid) nicht bestraft werden kann.
- 1942 präzisierte der Gesetzgeber, dass der Helfer vom Tod des Suizidenten nicht übermässig finanziell profitieren oder aus anderen «selbstsüchtigen» Motiven handeln darf.
- Eine weitere Regelung gibt es im StGB nicht.
- Das StGB ist gemäss Rechtsexperten auch nicht der ideale Ort, die Begleitung beim Freitod zu regeln, da diese seit den 80ern weniger eine Beihilfe, sondern vielmehr eine mitmenschliche Begleitung oder medizinische Hilfe geworden ist.
- Eine einfache Regelung könnte eine Verpflichtung/Autorisierung der Ärzte zur Verschreibung von NaP als einzig erlaubtem Sterbemittel im BetmG sein (Vorschlag Rechtswissenschaftler Petermann).
- Eine Regelung im StGB ist den gesellschaftlichen Begebenheiten nicht angepasst und nicht mehr wirklich zeitgemäss.

---

## Informationen zu EXIT

Sterbe- und Freitodhilfe sind eine hohe Errungenschaft der modernen Schweiz. Auf dieser Grundlage wurde EXIT 1982 als Selbsthilfeverein und Patientenverfügungs-Organisation im Sinn des ZGB gegründet. EXIT hat transparente Vereinsstrukturen und eine ebenfalls transparente, von einer unabhängigen Treuhandgesellschaft permanent kontrollierte Buchhaltung. Alle eingehenden Gelder (Mitgliederbeiträge, Spenden) werden für die in den Vereinsstatuten festgelegten Zwecke verwendet. Sitz von EXIT (Deutsche Schweiz) ist Zürich, wo der Verein eine Geschäftsstelle mit 10 Mitarbeitenden unterhält. Zweigbüros befinden sich in Bern und im Tessin. Präsident des Vereins ist der Zürcher Alt-Stadtrat Hans Wehrli, er wird im Vorstand von ausgewiesenen Fachleuten unterstützt. EXIT kann sich zudem auf ein kompetentes und prominent besetztes Patronatskomitee abstützen.

EXIT setzt sich für Selbstbestimmung im Leben und im Sterben und politisch für deren Gewährleistung ein. Der Verein zählt über 50'000 Mitglieder in der Deutschen Schweiz und im Tessin sowie 15'000 in der Romandie (EXIT Suisse Romande). EXIT gibt u.a. eine Patientenverfügung (zum Schutz bei Handlungsunfähigkeit im Spital) aus und bietet dem Mitglied am Lebensende eine sichere und würdige Freitodbegleitung an. Diese findet - nach seriösen Abklärungen, Arztbesuchen und der Bescheinigung der Urteilsfähigkeit - in der Regel beim Mitglied zu Hause mit dem Medikament NaP statt. Dieses ermöglicht Menschen, die schwer leiden und im Weiterleben keinen Sinn mehr sehen, ein würdevolles Sterben mit sanftem Einschlafen.

Gründung 1982 Aktuelle Mitgliederzahlen gegen 70'000 (ganze Schweiz) Bis heute ausgegebene Patientenverfügungen weit über 150'000 Freitodbegleitungen pro Jahr ca. 175 Durchschnittsalter der Begleiteten 75 Jahre Mitgliederbeitrag 45 Franken Kosten Freitodbegleitung für bestehende Mitglieder 0 Franken.

Neben der Einhaltung der bestehenden Gesetze garantiert EXIT die Umsetzung strenger, interner, ethischer Grundregeln. Ethik ist eine Führungsverantwortung bei EXIT (die Empfehlungen der nationalen Ethikkommission werden Ernst genommen).

EXIT hilft ausschliesslich bei «Bilanzsuiziden» (auch «Abwägungssuizide» genannt – autonom, wohlervogen, konstanter Sterbewille), niemals bei Affekt- oder Krisensuiziden. Es handelt sich dabei um schwer leidende oder polymorbide Patienten, welche die Bundesgerichtskriterien und strengen internen EXIT-Kriterien erfüllen. EXIT kann in den Beratungsgesprächen eine Stütze bieten und vielen Personen mit Suizidgedanken wieder auf die Beine helfen.

Die grosse Verantwortung für eine legitime und legale Freitodbegleitung trägt EXIT mit 27 Jahren Erfahrung und mit selbst auferlegten Sicherheits-, Sorgfalts- und menschlichen Kriterien. Die Motivation, genauso verantwortungsvoll weiterzufahren, schöpft EXIT bei über 50'000 überzeugten Mitgliedern und einem breit abgestützten Bedürfnis in der Gesellschaft.

**Terminologie**

**Sterbehilfe ist der Überbegriff für die folgenden vier Formen**

<p><b>Suizidhilfe</b> Tätigkeit von EXIT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>fürsorgliche Begleitung beim Freitod durch einen Dritten (Freitodbegleitung)</li> <li>bei autonomem, wohl erwogenem, konstantem Sterbewille</li> </ul> <p><u>Praxis:</u> gesetzlich erlaubt, wenn nicht eigennütziges/selbstsüchtiges Motiv, Art.115 StGB</p>
<p><b>Passive Sterbehilfe</b> Keine Tätigkeit von EXIT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen</li> <li>ethische, medizinische oder humane Gründe</li> </ul> <p><u>Praxis:</u> gesetzlich nicht oder kantonale geregelt / grundsätzlich erlaubt und praktiziert, betrifft über 40 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz</p> <p><u>Beispiele:</u> Lungenentzündung wird nicht mit Antibiotika behandelt; künstliche Beatmung wird eingestellt</p>
<p><b>Indirekte aktive Sterbehilfe</b> Keine Tätigkeit von EXIT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz von Medikamenten zur Schmerz- und Symptombekämpfung in hoher Dosis</li> <li>bedeutet zumeist die Verkürzung der Lebensdauer</li> </ul> <p><u>Praxis:</u> gesetzlich nicht geregelt / grundsätzlich erlaubt</p> <p><u>Beispiel:</u> Tumorkranke erhält im Endstadium eine hohe Dosis Morphin und stirbt daran</p>
<p><b>Aktive Sterbehilfe</b> Keine Tätigkeit von EXIT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direkte und aktive Tötung eines Menschen auf dessen eigenen Wunsch</li> </ul> <p><u>Praxis:</u> gesetzlich verboten Art. 114 StGB</p>

**Weitere Begriffe**

<p><b>einsamer Suizid</b></p>	<p>Ein Mensch beendet sein Leben durch eigene Hand (Affektsuizid vs. Bilanzsuizid)</p>
<p><b>Patientenverfügung</b> <b>Tätigkeit von EXIT</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokument über den Patientenwillen</li> <li>• Handlungsanweisungen zu Händen von Ärzten und Medizinpersonal</li> </ul> <p><u>Praxis:</u> Haupttätigkeit von EXIT – Ausstellung, Hinterlegung und Durchsetzung der PV; Beratung und Beistand für die Angehörigen</p> <p><u>Beispiel:</u> Verfügung des Verzichts auf lebensverlängernde Massnahmen bei aussichtsloser Prognose</p>
<p><b>NaP</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natrium-Pentobarbital untersteht dem Betäubungsmittelgesetz</li> <li>• sanftes, sicheres und würdiges Sterbemittel – Tod erfolgt im Schlaf</li> </ul> <p><u>Praxis:</u> hohe Sicherheitskriterien erforderlich, welche nur eine anerkannte Sterbehilfeorganisation gewährleisten kann</p>
<p><b>Palliative Care</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfassende körperliche, psychologische, soziale und seelsorgerische Patientenbetreuung, insbesondere am Lebensende</li> </ul> <p><u>Praxis:</u> die Stiftung palliacura von EXIT setzt sich dafür seit Jahren ein /ansonsten noch zu geringer Ausbau der Palliativmedizin in der Schweiz</p>

---

## Fakten Freitodbegleitung/Suizidhilfe Schweiz

Nach Art.115 StGB ist die Hilfe beim Freitod straflos, sofern beim Helfer keine selbstsüchtigen Motive vorliegen. Das Selbstbestimmungsrecht im Leben und im Sterben wird durch die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK und die Schweizerische Bundesverfassung BV garantiert. Dies hat das Bundesgericht 2006 mit dem Entscheid BGE 133 I 58 ausdrücklich bestätigt.

Art.8 EMRK und Art.13 Abs.1 BV schützen das Recht des Einzelnen auf Achtung des Privatlebens, Art.10 Abs.2 BV sein Recht auf persönliche Freiheit. Sie gewährleisten auch sein Recht auf Selbsttötung. Das in Art.2 EMRK und Art.10 Abs.1 BV normierte Menschenrecht auf Leben verpflichtet den Staat nicht, den Träger dieses Rechts vor sich selbst zu schützen. Es gibt keine Weiterlebenspflicht des Einzelnen. (Quellenhinweis: Dagmar Fenner, Suizid – Krankheitssymptom oder Signatur der Freiheit?, Freiburg/München 2008, S. 58 ff.; Luzius Wildhaber, Art. 8 in Golsong, Internationaler Kommentar, N. 268)

Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art.8 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Der Sterbeentscheid ist zu respektieren, wenn er selbstbestimmt, wohl erwogen, dauerhaft ist und wenn der Sterbewillige urteilsfähig ist. Dies gilt, unter erhöhten Vorsichtskriterien, auch für psychisch Leidende. (Bundesgerichtsentscheid 133 I 58 vom 3.11.2006, Erwägung 6.3.5.1, Seite 75)

Der urteilsfähige erwachsene Mensch, der sein Leben selbstbestimmt beenden will, darf bei der Umsetzung dieses Rechts nicht behindert werden.

### Statistische Angaben

In der Schweiz gibt es jährlich 350 begleitete Suizide, 92 Prozent davon im Rahmen von offiziellen Sterbehilfe-Organisationen. (THE LANCET Vol. 361, August 2003 / Zahlen gem. FTB-Organisationen: 425 Suizide pro Jahr)

Ein Vergleich sämtlicher EXIT-Freitodbegleitungen (FTB) 1996 - 2007 zeigt, dass es keine Zunahme bei FTB für nicht tödlich Erkrankte gegeben hat. Deren Zahl bewegt sich im langjährigen Durchschnitt um 30 Prozent. (NZZ 4.11.2008)

75 Prozent der Schweizer Bevölkerung befürworten die Freitodhilfe. Mehr als die Hälfte der Schweizerinnen und Schweizer schliessen nicht aus, auch persönlich Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Vor allem im Fall einer Krankheit ohne Aussicht auf Besserung. (Repräsentative Umfrage durch «Hebdo», 9.4.2009)

### Fakten Sterbehilfe Europa

Die Freitodhilfe ist in vielen europäischen Ländern gesetzlich erlaubt – in der Praxis verhindern aber Verordnungen oder widersprüchliche Gesetze tatsächliche Begleitungen (in Deutschland etwa «Unterlassene Hilfeleistung»).

Mehrere europäische Länder gehen weiter als die Schweiz und erlauben sogar die bei uns verbotene aktive Sterbehilfe (z.B. ärztliche Sterbehilfe auf Verlangen). Dazu zählen die Benelux-Staaten.

---

## Ablauf einer Freitodbegleitung

Ein EXIT-Mitglied, das sich in einer von ihm als unerträglich und unwürdig empfundenen Leidenssituation befindet, kann sich an die Geschäftsstelle wenden und persönlich oder über Angehörige um Hilfe nachsuchen.

Nach Eingang der ersten benötigten Unterlagen

- Diagnoseschreiben
- ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit

besucht ein Mitglied des Freitodbegleitung-Teams das Mitglied und klärt in mehreren persönlichen Gesprächen die Leidenssituation.

Neben den menschlichen Aspekten und dem sozialen Umfeld (Einbezug der Angehörigen) überprüft EXIT insbesondere auch, ob die strengen internen EXIT-Kriterien für eine Begleitung erfüllt sind. Kann die Urteilsfähigkeit nach diesen Gesprächen bejaht werden und ist der Todeswunsch autonom, wohl erwogen, konstant und Ausdruck einer abschliessenden Bilanzierung der Lebenssituation, kann die Rezept-Ausstellung des von EXIT verwendeten Sterbemittels NaP (das Barbiturat Natrium-Pentobarbital) veranlasst werden. Normalerweise geschieht das über den Hausarzt des Mitglieds – sonst über einen mit EXIT zusammenarbeitenden Arzt.

EXIT löst das Rezept auf den Namen des Sterbewilligen ein und lagert das Medikament im Tresor.

Ab diesem Moment kann das Mitglied frei entscheiden, ob und wann es die Freitodbegleitung in Anspruch nehmen möchte.

An dem vom Sterbewilligen festgelegten Termin und in dem von diesem definierten Rahmen überbringt das Mitglied des Freitodbegleitungs-Team – in Anwesenheit von Angehörigen oder Freunden – das Medikament. Die Begleitung findet nach Möglichkeit beim Mitglied zu Hause statt.

Bedingung für jede Freitodbegleitung ist, dass der sterbewillige Mensch den letzten Schritt – das Trinken des in Wasser aufgelösten Barbiturats oder das Öffnen des Infusionshahns – selber vornehmen kann.

Der Tod tritt im Schlaf ruhig und ohne Schmerzen durch eine Kombination von Atem- und Herzstillstand ein.

Jeder Freitod, auch ein durch EXIT begleiteter, gilt rechtlich als «aussergewöhnlicher Todesfall». Deshalb muss nach Feststellung des Todes die Polizei benachrichtigt werden. Diese erscheint in der Regel in Begleitung eines Amtsarztes und eines Staatsanwalts. Dabei wird geprüft, ob alles im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abgelaufen ist.

---

## Drei Fallbesprechungen

\*alle Namen geändert

### Kurzfristige Begleitung von Kranken zur Verhinderung eines schmerzhaften Todes

*An diesen Schicksalen wird deutlich, dass die gesetzliche Anordnung einer festen Frist vor einer Suizidbegleitung (zB 7 Tage) in vielen Fällen problematisch und für den Kranken unzumutbar ist. Selbstverständlich müssen in solchen Fällen die medizinischen Gründe für die schnelle Durchführung einer Freitodbegleitung dokumentiert sein.*

Max M.\*, 51-jähriger Unternehmer hatte eben zum zweiten Mal geheiratet, als ihn eine Krebsdiagnose «wie ein Meteoreinschlag» traf. Auf Anraten seines Hausarztes begab er sich zu einer ersten Operation ins Spital. Dabei stellte sich heraus, dass sich schon Metastasen im Bauchraum gebildet hatten. Bestrahlungen und Chemotherapie folgten. Bald war eine zweite Operation notwendig, die aber kein positives Ergebnis brachte. Er wurde mit sehr schlechter Prognose nach Hause entlassen. Spitex, seine Frau und die erwachsene Tochter kümmerten sich um ihn. Er erhielt starke Schmerzmittel. Bei einer weiteren ambulanten Untersuchung wurde alsbald ein akut drohender, schmerzhafter Darmdurchbruch mit der Gefahr nachfolgender Bauchfellentzündung und unausweichlicher weiterer Operation oder gar Todesfolge diagnostiziert.

Nach ausführlichen Gesprächen mit den behandelnden Ärzten, die ihm eine, allerdings praktisch aussichtslose, Operation empfahlen, und im Einvernehmen mit seiner Familie entschloss er sich, sich nicht mehr operieren zu lassen und seine mehrjährige EXIT-Mitgliedschaft zu aktivieren. Er meldete sich am 3. April für einen assistierten Freitod in der Geschäftsstelle. Der Hausarzt, mit dem schon in früheren Jahren über die damals noch rein theoretische Möglichkeit eines Freitodes gesprochen worden war, erklärte seine Bereitschaft zu einem Rezept für das Sterbemittel. So konnte der medizinischen Dringlichkeit entsprechend schnell gehandelt werden.

Eine Freitodbegleiterin von EXIT führte am Tag danach ein längeres persönliches Gespräch mit Max M., zu dem dann auch seine Frau, seine Tochter und seine geschiedene Frau dazu stiessen. Man akzeptierte seinen für alle sehr schmerzlichen, aber unausweichlichen Entschluss, angesichts des medizinischen Risikos nicht mehr zuzuwarten. Für Max M. war besonders wichtig, seinen ohnehin unvermeidlichen Tod nicht in einem postoperativen Koma zu erleiden, sondern ihm bei vollem Bewusstsein entgegenzugehen. Zwei Tage später legte ein Konsiliararzt von EXIT, der sich ebenfalls noch einmal gründlich von der Brisanz der Situation überzeugt hatte, eine Infusion, in die von der Freitodbegleiterin das Sterbemittel eingegeben wurde. Im Beisein der drei Frauen, die «in meinem Leben die wichtigsten Menschen gewesen waren», wie er sagte, öffnete Max M. den Infusionshahn und schlief friedlich ein.

*Zwischen Gesuch um Begleitung (Freitag) und Freitodbegleitung (Montag) waren etwas mehr als 72 Stunden vergangen.*

### Freitodbegleitung bei langjährigem EXIT -Mitglied mit polymorbiden Krankheitssymptomen

Nina U.\*, 89 Jahre alt, alleinstehend, früher erfolgreiche Journalistin, in einer Seniorenresidenz lebend, EXIT-Mitglied seit 1997 mit nur wenig Kontakt zu den jüngeren, auf anderen Kontinenten lebenden Brüdern, erlebte eine immer mehr sich beschleunigende Einschränkung ihrer Mobilität, ihres Sehvermögens und ihres Gehörs. Gleichzeitig meldete sich eine für die gepflegte und auf Selbstrespekt ausgerichtete Frau höchst peinliche Inkontinenz. Täglich mehrmals mussten ihr von einer Pflegerin die Windeln gewechselt werden,

was für Nina U. schier unerträglich war. Geistig war sie noch sehr beweglich, wie sich in den langen und intensiven, sich über Monate hinziehenden Gesprächen mit dem Freitodbegleiter zeigte.

Bei EXIT hatte sie sich gemeldet, weil sie nun wirklich genug hatte von diesem stark eingeschränkten Dasein, „das eigentlich kein Leben mehr war“. Nichts, was ihr früher Freude gemacht hatte, konnte sie noch tun. „Alles Schöne und Interessante ist aus meinem Leben verschwunden. Als nächstes droht mir noch die völlige Pflegebedürftigkeit“. Mehrere Gespräche mit ihrer Hausärztin, die zur Rezeptausstellung bereit war, führten zu dem Resultat einer wohl erwogenen Entscheidung zu einem Freitod, der auf dem noch vorhandenen Niveau von Würde, das sie als für sich unabdingbar festgelegt hatte, geschehen sollte. Mehrere Monate nach dem ersten Kontakt entschied sich Nina U. endgültig für den Freitod und ging ihren Weg in der letzten Stunde ihres Daseins mit der ihr eigenen heiteren Gelassenheit. Mit einem verbliebenen Gehörrest lauschte sie in den letzten Minuten ihres Lebens einem langsamen Satz aus einem imperialen Klavierkonzert Beethovens.

*Zwischen Gesuch um Begleitung und Freitodbegleitung waren mehrere Monate vergangen.*

#### Weiterer Fall

Emma M., 68 Jahre alt, EXIT-Mitglied seit 20 Jahren, verheiratet, vier erwachsene Kinder, erhielt die Diagnose eines metastasierenden, fortschreitenden Ovarial-Carcinoms mit geringer Lebenserwartung. Operation, Spitalaufenthalte, Chemotherapie, Feststellung der Unaufhaltsamkeit der Krankheit folgten einander. Nach dem Spitalzeugnis hatte der Tumor inzwischen alle Organe der Bauchhöhle «ummauert». Die Lunge war ebenfalls schon befallen. Sie erhielt immer stärkere Schmerzmittel.

Kurzzeitig verliess sie im Herbst auf eigene Verantwortung das Spital, um ihre im Ausland lebende Schwester zu besuchen. Auf dieser Reise kam es zu einem akuten Darmverschluss. Sofort wurde sie ins Spital zurückgebracht. Sie geriet in einen schlimmen Zustand von unaufhörlichem Erbrechen und grossen Schmerzen, denen die Medikamente nicht abhelfen konnten, wie der von EXIT aufgebotene Konsiliararzt bei einer Visite feststellen musste. Die Spitalärzte, die keine NaP-Rezepte ausstellen dürfen, befürworteten den Freitod aus medizinischen Gründen.

Auf Grund des Medizinalberufegesetzes wollte der Konsiliararzt die für den übernächsten Tag in der Wohnung des Ehepaars ins Auge gefasste Infusionsbegleitung dem Kantonsarzt melden. Kategorisch verbot dieser aber die ärztliche Handlung des Arztes aus einem anderen Kanton. Dies sei kein Notfall. Die Patientin sei im Spital in guten Händen und könne dort ihren Tod abwarten. Der Konsiliararzt solle seine Meldung schriftlich vorbringen und erhalte dann nach etwa zwei Wochen eine Bewilligung.

Die unter grauenhaften Schmerzen leidende Patientin war gegenüber dieser bürokratischen Bevormundung machtlos. Als Ausweg wurde der kaum zumutbare Transport nach Zürich ins Sterbezimmer von EXIT organisiert. Zum Glück starb Emma M. davor im Spital, wenn auch sehr schmerzhaft und unwürdig. Mit Entsetzen verfolgte ihre Familie den durch bürokratische Engstirnigkeit um 2 Tage verzögerten qualvollen Sterbeprozess: «Es war unglaublich, was unserer Mutter an völlig unnötigem Leiden zugefügt wurde.»

---

## Vorurteile - und wie es tatsächlich ist

### 1. GESETZLICHE REGELUNG

#### IRRRTUM: EXIT tötet

Der Verein EXIT begleitet Menschen beim Freitod. Dies um Menschlichkeit, Würde und Sicherheit zu garantieren. EXIT ermöglicht seinen Mitgliedern am Lebensende einen sanften Tod. EXIT greift jedoch nicht aktiv ein. Es handelt sich um einen Suizid. Der Sterbewillige nimmt den entscheidenden Schritt – die Einnahme des Medikamentes – selber vor.

IRRRTUM: EXIT hilft in einer juristischen Grauzone / Die Begleitung eines Freitodwilligen ist nicht legal, sondern lediglich «straffrei»

Suizid und Suizidversuch sind seit den 1880-er Jahren legal. Weil die Beihilfe zu einer straffreien Tat (Suizid) zwingend ebenfalls straffrei sein muss, ist auch die Suizidhilfe legal. Die Bundesversammlung verordnete dies (wegen einiger konservativer Kantone) 1918 für die ganze Schweiz. Seit 1942 ist es im Strafgesetzbuch präzisiert. Straffbar macht sich allein, wer jemandem nur deshalb beim Suizid hilft, weil er vom Tod finanziell profitieren würde oder aus anderen «selbstsüchtigen» Motiven handelt. Im Laufe der Jahre kamen weitere anwendbare Gesetze und Entscheide dazu (BetMG, MedBerGes, BGE). Die Freitodhilfe ist damit seit über 90 Jahren in der ganzen Schweiz legal.

IRRRTUM: EXIT hebt das Tötungsverbot in Art.114 STGB aus

Artikel 114 verbietet die Tötung auf Verlangen. Aktive Sterbehilfe ist demnach verboten. EXIT hat mit diesem Bereich von Sterbehilfe nichts zu tun. EXIT hilft seinen Mitgliedern lediglich durch die mitmenschliche Begleitung beim Freitod.

### 2. ANSPRUCH AUF EINE FREITODBEGLEITUNG

IRRRTUM: EXIT begleitet Gesunde

Gesunde wollen gar nicht sterben. EXIT erhält fast ausschliesslich Anfragen von schwer Leidenden und Patienten am Lebensende. Durchschnittsalter 75 Jahre. Rechtlich ist es zwar zulässig, Gesunde beim Freitod zu unterstützen. Doch gemäss Statuten gewährt EXIT nur schwer Leidenden eine Freitodbegleitung (FTB). Zudem braucht es für jede Begleitung ein Arzteugnis und ein Arztrezept. Kein Arzt würde ein solches einer gesunden Person ausstellen.

IRRRTUM: Begleitungen Nicht-letal-Krankter nehmen zu

Diese Aussage beruht auf einer irreführenden Medienmitteilung über eine Nationalfondsstudie. Aus dieser Studie kann gerade keine Zunahme solcher Suizide abgeleitet werden. Der Anteil von Menschen ohne tödliche Krankheit (aber mit einer anderen unheilbaren Krankheit), die sich von EXIT begleiten lassen, liegt seit 15 Jahren konstant bei rund 30 Prozent.

**IRRRTUM: EXIT mauschelt manchmal bei der Zulassung zur FTB**

Eine FTB wird nur bei Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der strengen internen Richtlinien gewährt. Deren Einhaltung obliegt mehreren internen und externen Instanzen. Jeder Fall und alle Kriterien werden intern mehrfach überprüft. Jeder einzelne Schritt wird genau protokolliert. Die Leitung Freitodbegleitung überwacht den Ablauf. Hinzu kommt die Fallüberprüfung durch die Geschäftsprüfungskommission. Die Überprüfung und Rezeptausstellung durch einen Schweizer Arzt. Sowie nach dem Freitod die offizielle Untersuchung durch die Polizei- und Justizbehörden. Auf Grund dieses Ablaufs können gegen Gesetz und Richtlinien verstossende Freitodbegleitungen praktisch ausgeschlossen werden.

**IRRRTUM: EXIT fördert den Suizid**

Das Gegenteil ist der Fall. Die EXIT-Beratung, die persönlichen Gespräche, die Gewissheit, im Notfall einen Ausweg zu haben, wirken suizidpräventiv. Weit weniger als die Hälfte der Menschen, die sich ursprünglich bei EXIT für eine Begleitung melden, nehmen diese am Ende tatsächlich in Anspruch. EXIT nimmt die Sorgfaltspflichten sehr ernst, berät immer über die Alternativen zum Suizid und rät strikt von unbegleiteten Freitoden ab.

**IRRRTUM: Bei EXIT sterben verzweifelte Menschen**

EXIT hilft nicht bei Suiziden aus dem Affekt, sondern nur bei reiflich abgewägten Bilanzsuiziden aus schwerem Leiden heraus. Die meisten Mitglieder sind seit Jahren bei EXIT, oft Lebenszeitmitglieder, sie sind dadurch bestens informiert und haben sich ihr ganzes Leben für das Selbstbestimmungsrecht und die Würde des Menschen im Leben und im Sterben eingesetzt. Untersuchungen aus den USA zeigen zudem, dass sich für den selbstbestimmten Tod gerade nicht verzweifelte, sondern bewusst lebende und denkende Menschen entscheiden.

**IRRRTUM: EXIT begleitet «Lebenssatt»**

Wenn sie aus medizinischen Gründen «lebenssatt» sind, stimmt das. EXIT begleitet gemäss Statuten bei schwerem Leiden. Vereinsintern findet eine Diskussion statt, ob nicht auch noch relativ gesunde «Lebenssatt» oder «Alte» begleitet werden könnten. Die Generalversammlung hat es 2009 aber abgelehnt, die Statuten abzuändern. Ganz abgesehen davon melden sich auch keine gesunden Mitglieder für eine Sterbebegleitung, und ihr Arzt würde ihnen auch kein Rezept ausstellen.

**IRRRTUM: EXIT begleitet Junge**

Das Durchschnittsalter der Begleiteten beträgt 75 Jahre.

**IRRRTUM: EXIT begleitet reihenweise Depressive**

Falsch. EXIT begleitet nur sehr selten psychisch Leidende. Durchschnittlich ein bis zwei Mal pro Jahr. Akut depressiven Menschen hilft EXIT nicht. Der Sterbewunsch darf nicht Symptom des psychischen Leidens sein, sondern auf dem wohl erwogenen, dauerhaften und die Gesamtsituation bilanzierenden Entscheid einer Person beruhen.

### 3. TÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSPROZESSE VON EXIT

**IRRRTUM:** Bei EXIT treffen Sterbewillige ihren Entscheid nicht frei, da sie krank sind

Die Untersuchungen aus Oregon (USA) zeigen, dass dem gerade nicht so ist. Für die Menschen am Lebensende geht es einzig um die Art ihres Todes: schmerzhaft oder sanft, im Koma oder bei vollem Bewusstsein. Wie autonom der Sterbeentscheid letztlich ist, ist keine abstrakte philosophische Diskussion, sondern eine konkrete Sache. Beispiel: In einem brennenden Haus ist der Mensch auch nicht frei, darin zu bleiben. Aber er kann sich entscheiden, wie viel Zeit er noch unter welchem Risiko für die Rettung von Mensch, Tier und Gegenständen verwenden möchte.

**IRRRTUM:** Die Mitgliedschaft bei EXIT bewirkt eine Eigendynamik, sterben zu wollen

Die wenigsten Mitglieder treten bei, weil der Freitod sie interessiert. 95 Prozent treten bei, weil sie eine Patientenverfügung errichten möchten. Würde tatsächlich eine Eigendynamik entstehen, müssten viel mehr Mitglieder (viele sind seit 27 Jahren dabei) mit EXIT sterben als die jährlich ca. 175.

**IRRRTUM:** Bei EXIT werden Alte von den Angehörigen entsorgt

Das Gegenteil ist der Fall. Normalerweise müssen die Sterbewilligen erst lange die Angehörigen überzeugen, damit diese sie sterben lassen. Zudem gehört zur seriösen Abklärung vor einer Freitodbegleitung festzustellen, dass ein Sterbewunsch ohne äusseren Druck durch einen freien Entscheid zustande gekommen ist.

**IRRRTUM:** Gerettete Suizidenten sind oft froh, überlebt zu haben

Das gilt nur für Affektsuizide, nicht für Bilanzsuizide (lang abgewägte Entscheidung aus schwer wiegenden Gründen). EXIT begleitet nur bei den wohl überlegten Bilanzfreitoden.

**IRRRTUM:** Die Palliativmedizin macht Freitodbegleitungen überflüssig

Dem ist trotz grosser Fortschritte in der Schmerzbekämpfung bis heute leider nicht so. Zudem: Wer nicht in der Morphium-Umnebelung sterben möchte, wählt oft den selbstbestimmten Tod. Und dann muss auch respektiert werden, dass manche Patienten Palliativmedizin für sich schlicht ablehnen.

**IRRRTUM:** Bei EXIT wird innert Tagen gestorben

Normalerweise liegen Wochen und Monate, manchmal Jahre, zwischen Gesuch und Freitod. Denn jeder Fall wird individuell abgeklärt. In wenigen Fällen gibt es sehr kurze Fristen, sie sind alle medizinisch indiziert (z.B. drohender Erstickungstod oder schmerzhafter Magendurchbruch/Darmverschluss).

**IRRRTUM:** EXIT fördert den Sterbetourismus

Das ist falsch. EXIT begleitet nur Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz.

**IRRRTUM: EXIT ist eine «seltsame» Organisation**

EXIT ist ein Verein nach Schweizer Recht und hat Mitglieder aus sämtlichen Landesteilen und Bevölkerungsschichten. Ihre Gemeinsamkeit ist das Engagement für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen. EXIT handelt topseriös, sehr transparent und nach genauen Richtlinien. EXIT hält sich freiwillig an die mit den Behörden des Standortkantons Zürich ausgehandelten Regeln. Der Verein funktioniert demokratisch.

**IRRRTUM: EXIT tut etwas moralisch Falsches**

Selbstbestimmung ist ein Grundrecht. Viele weitere Organisationen bieten eine Patientenverfügung an. Und die mitmenschliche Begleitung beim Freitod hat nichts mit Moral zu tun. Sie dient der Würde und der Sicherheit der Sterbewilligen und hilft den Angehörigen.

**IRRRTUM: EXIT ist eine Sterbehilfeorganisation**

EXIT ist in erste Linie eine Patientenverfügungsorganisation. Rund 50'000 Mitglieder wünschen eine PV, «nur» 175 pro Jahr nehmen eine Begleitung beim Freitod in Anspruch. Zudem engagiert sich EXIT mit ihrer Stiftung palliatura auch seit manchen Jahren für die Palliativpflege, lange bevor ähnliche Bestrebungen im Gesundheitswesen Einzug gehalten haben und bevor andere auf diesen Zug aufgesprungen sind.

**IRRRTUM: EXIT agiert kommerziell**

Bei EXIT ist die Freitodbegleitung für Mitglieder absolut kostenlos. Es ist lediglich ein Jahresbeitrag (Patientenverfügung, Zeitschrift, Veranstaltungen) von 45 Franken zu bezahlen. Die Begleitungen werden aus Spenden und durch die Solidarität der Mitglieder getragen. EXIT verdient nicht nur nichts an einer Freitodbegleitung, sondern hat im Gegenteil hohe Kosten damit.

**IRRRTUM: EXIT ist ein Unternehmen**

EXIT ist ein privatrechtlicher Verein, demokratisch und getragen von Zehntausenden von Mitgliedern. Er ist nicht gewinnorientiert und teilweise steuerbefreit. Sämtliche Mittel werden für den Vereinszweck verwendet.

**IRRRTUM: Freitodwillige sind EXIT-Kunden**

EXIT ist ein Selbsthilfeverein. Mitglieder begleiten Mitglieder. Die Freitodbegleitung ist für bestehende Mitglieder kostenfrei.

**IRRRTUM: EXIT profitiert von Sterbewilligen, macht unlauteren Gewinn**

Jede einzelne Freitodbegleitung muss von der Polizei und den Justizbehörden auf den finanziellen Aspekt hin untersucht werden. Bis heute hat es keine einzige Beanstandung gegeben. Die EXIT-Finzen sind denn auch vollständig transparent, werden jährlich publiziert und von einer anerkannten Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission überprüft.

**IRRRTUM: Freitodbegleiter sind vom Tod fasziniert**

Die Freitodbegleiterinnen entstammen zumeist medizinischen oder sozialen Berufen. Ihre Auswahl findet sehr sorgsam statt. Die Ausbildung dauert über ein Jahr und wird mit einem Assessment der Uni Basel abgeschlossen. Die Kontrolle durch die Leitung Freitodbegleitung findet permanent bei jedem Fall statt. Jedes Jahr sind obligatorisch mehrere Weiterbildungsseminare zu besuchen. Die Freitodbegleiterinnen sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur Spesenentschädigung. Ihr Einsatz ist zur Vermeidung von Routine auf 12 Begleitungen pro Jahr beschränkt.

**IRRRTUM: Wegen der Freitodhilfe steigt die Suizidrate**

Das Slippery-Slope- oder Dambruchargument ist durch mehrere internationale Studien widerlegt – analog der Abtreibungsfrage (davon gab es auch nicht mehr nach der Legalisierung). Es ist sogar das Gegenteil der Fall: Die beruhigende Möglichkeit, im äussersten Notfall mit Natrium-Pentobarbital schmerzfrei sterben zu können, lässt chronisch Kranke ihr Leid aushalten. EXIT betreibt auch die Suizidprävention aktiv. Dagegen ist bei abgelehnten Freitodgesuchen manchmal mit einem gewaltsamen Suizid zu rechnen. Je mehr der Zugang zu NaP erschwert wird, umso mehr werden Leidende zu gewaltsamen Suiziden gezwungen, bei denen auch die Gefahr des Misslingens (hohe Folgekosten) steigt.

**IRRRTUM: EXIT reicht den Giftbecher**

Bei EXIT wird kein Gift verwendet. Gemäss Bundesgericht und Vereinbarung mit dem Standortkanton kommt Natrium-Pentobarbital zum Einsatz. Dieses Barbiturat (Schlaf- und Narkosemittel) wird vom Arzt des Sterbewilligen verschrieben. Es führt innert weniger Minuten nach Einnahme zum Einschlafen. Der Tod tritt in absehbarer Zeit sanft durch Atem- und Herzstillstand ein. Bedingung für jede Freitodbegleitung ist, dass der sterbewillige Mensch den letzten Schritt – das Trinken des in Wasser aufgelösten Barbiturats oder das Öffnen des Infusionshahns – selber vornehmen kann.

---

## Kontaktangaben

Für weitere Informationen und Unterlagen.

### Vorstand Verein EXIT-Deutsche Schweiz

Präsident	Hans Wehrli T. 044 422 11 67 hans.wehrli@swissonline.ch
Kommunikation	Bernhard Sutter M. 079 403 05 80 bernhard.sutter@exit.ch
Freitodbegleitung	Walter Fesenbeckh T. 044 860 15 55 walterfesenbeckh@gmx.ch

### Geschäftsstelle Verein EXIT-Deutsche Schweiz

EXIT-Deutsche Schweiz  
Mühlezelgstrasse 45  
8047 Zürich  
T. 043 343 38 38  
info@exit.ch

### Externe Experten

Rechtsexperten	Prof. Christian Schwarzenegger Kriminologe/Strafrechtler Universität Zürich T.044 634 30 60 christian.schwarzenegger@rwi.unizh.ch
	Dr. iur. Frank Th. Petermann Rechtsanwalt mit Schwergewicht Medizinalrecht Falkensteinstrasse 1 CH-9006 St. Gallen T. 071 242 66 50 ftp@falkenstein.ag www.falkenstein.ag
Ethikexperte	Prof. Peter Schaber Ethik –Zentrum Universität Zürich T. 044 634 85 26 schaber@philos.unizh.ch